

# Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen ZeitTausch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Verwaltung in der Region Solothurn.

## 2. Zweck

Der Verein ZeitTausch bezweckt die Förderung von geldlosen Austauschbeziehungen zwischen seinen Mitgliedern. Dazu bietet er seinen Mitgliedern ein Forum um Fähigkeiten, Wissen, Leistungen und ähnliche Angebote sowie Waren auf der Basis von Zeit zu tauschen. Er verhilft den Beteiligten zu einem Pool von Fähigkeiten und Stärken, auf die sie einfach zugreifen können.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, welche am Vereinszweck interessiert sind oder den Verein in seinen Tätigkeiten unterstützen wollen.

Es besteht die Möglichkeit einer Einzel- oder Gruppenmitgliedschaft. Letztere ermöglicht mehreren Mitgliedern einer Wohngemeinschaft am Tauschen teilzuhaben. Jede Mitgliedschaft erhält eine Stimme an der GV. Stellvertretung ist nicht möglich. Näheres wird im Reglement geregelt.

### **Eintritt**

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Eintrittsgeldes auf dem Vereinskonto.

### **Austritt**

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zwei Monate vor dem Ende des Vereinsjahres mitgeteilt werden.

### **Ausschluss**

Mitglieder welche den Statuten und den Zielsetzungen des Vereins zuwider handeln, können durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### ***Ehrenmitgliedschaft***

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereines kann die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernennen, wer durch seine Tätigkeit und seinen Einsatz in besonderer Weise zur Entwicklung und zum Bestand des Vereines beigetragen hat. Von der Entrichtung des finanziellen Mitgliederbeitrages ist das Ehrenmitglied befreit.

## **4. Finanzen und Umgang mit Zeitguthaben**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgeldern und Spenden.

Der Mitgliederbeitrag wird teils in Geld und teils in Zeit entrichtet. Der Zeitanteil und der Geldanteil werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Das Eintrittsgeld entspricht dem in Geld entrichteten Mitgliederbeitrag. Bei Eintritt im vierten Quartal des Vereinsjahres reduziert sich das Eintrittsgeld auf die Hälfte.

Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Revisionsstelle werden nach dem ZeitTausch-Reglement abgegolten.

Geld darf nur für die Verfolgung des Vereinszweckes oder zur Deckung der Vereinsschulden verwendet werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Das Zeitkonto eines Mitgliedes soll keine Minusstunden aufweisen. Mögliche Minusstunden sind in der Regel innert eines Jahres abzuleisten. Näheres bestimmt das ZeitTausch-Reglement.

Die beim Austritt positiven Zeitsaldi fallen in den Zeitfonds des Vereins ZeitTausch.

## **5. Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **6. Organisation**

### ***6.1 Die Organe des Vereins sind:***

- Generalversammlung
- Vorstand
- Verwaltung
- Revisionsstelle

## **6.2 Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschluss über das Budget und den Mitgliederbeitrag
- d) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Beschluss über die Annahme und Änderung der Statuten
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereines

Die Generalversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber ein Mal pro Jahr. Sie wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und beinhaltet die Traktanden.

Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten geleitet.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **6.3 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren 2-5 Personen. Er hat folgende Kompetenzen:

- a) er wählt den Vice-Präsidenten, Aktuar und Kassier
- b) er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- c) er wählt die Person für die Führung der Verwaltung
- d) er erlässt Reglemente, im Besonderen das Reglement für die Verwaltung und das ZeitTausch-Reglement
- e) er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die rechtsverbindliche Vertretung nach aussen erfolgt durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### **6.4 Verwaltung**

Die Person, der die Verwaltung obliegt

- a) wird vom Vorstand auf die gleiche Amtsdauer gewählt
- b) arbeitet nach einem vom Vorstand erlassenen Reglement
- c) verwaltet die Stunden-Konten der Mitglieder manuell oder elektronisch
- d) Nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil

Das Reglement für die Verwaltung bestimmt die Kompetenzen und die Arbeitsentschädigung der Verwaltungsperson.

#### **6.5 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahlperioden der beiden Revisoren sind gegeneinander verschoben, so dass jedes Jahr ein Revisor zur Wahl ansteht.

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten jährlich schriftlich Bericht mit Antrag an die Generalversammlung.

#### **7. Vermögensverwendung bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins ZeitTausch wird das Vereinsvermögen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugewiesen.

#### **8. Inkrafttreten**

Die ersten Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. Januar 1999 genehmigt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch Revisionsbeschluss an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2017 in Kraft gesetzt.

Solothurn, 24. November 2017